

Stellungnahme zur Revision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach, Vernehmlassung in den politischen Parteien

1. Einleitende Bemerkungen

- 1 Die Grünliberale Partei der Stadt Bülach (hiernach „**GLP**“) erhielt mit Schreiben vom 16. November 2018 die Gelegenheit, bis zum 31. Januar 2019 eine Stellungnahme zur Revision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach abzugeben. Die GLP dankt dem Stadtrat, den Kommissionen und der Verwaltung für ihre Vorarbeit und macht gerne von der Möglichkeit Gebrauch, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit eine Stellungnahme zu unterbreiten.
- 2 Die GLP begrüsst die Vorgehensweise des Stadtrates, sich an der Muster-Gemeindeordnung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich zu orientieren und allfällige Bülach-spezifische Regelungen zu ergänzen. Nichtsdestotrotz wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Stadtrat mehr Mut zu direktdemokratischen Normierungen sowie zur Erhaltung und Förderung des Milizsystems gezeigt hätte.
- 3 Die GLP teilt, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt, die Auffassung der Spezialkommission OE Politik (hiernach „**SpezKo**“). Im Einzelnen nimmt die GLP indessen wie folgt zur Version 2 der revidierten Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 14. November 2018 (hiernach „**E-GO**“) Stellung.

2. Allgemeine Bemerkungen zu den Zielsetzungen nach Art. 3 E-GO

- 4 Art. 2 Abs. 3 E-GO normiert, dass die Stadt Bülach die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt. Aus den Erläuterungen des Stadtrats geht zutreffend hervor, dass die Stadt Bülach keine Einheitsgemeinde sei, da sie nicht sämtliche Aufgabe der Volksschule wahrnehme, da die Sekundarschule von der Sekundarschulgemeinde geführt werde.
- 5 Diese Erläuterung entspricht zwar dem geltenden Recht, ist aber auch im Nachgang des bundesgerichtlichen Entscheides BGE 143 I 272 keinesfalls zwingend. Dies zeigen denn auch zahlreiche Gemeindefusionen beziehungsweise entsprechende Diskussionen darüber (für einen Überblick zu den Schulträgern der Sekundarschulgemeinde vgl. https://gaz.zh.ch/content/dam/justiz_innern/gaz/internet_gaz/gemeinde_und_organisation/gemeindefusion/Auflösung%20von%20Schulgemeinden/Schultraeger_2018_SS_20180703.pdf).
- 6 Da bestehende Strukturen stets auf ihre wirtschaftliche, verwaltungstechnische und demokratische Effizienz zu prüfen sind und nicht allein aufgrund althergebrachter Denkmuster bestehen dürfen, fordert die GLP die Aufnahme des folgenden Art. 3 Abs. 3 E-GO an:
 - ³ *Die Stadt strebt die Erbringung aller obligatorischen Aufgaben im Bildungsbereich aus einer Hand an.*
- 7 Gerade in Bezug auf die Teilnahme von jungen Stimmberechtigten, die mithin das zukünftige Rückgrat der im Milizsystem organisierten Politik bilden, hätte der Stadtrat Zielsetzungen verankern können. Die GLP schlägt die Aufnahme des folgenden Art. 3 Abs. 4 E-GO vor:

- ⁴ Die Stadt fördert und gewährleistet die politische Partizipation ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere der jungen Stimmberechtigten.

3. Primarschulpräsidentin oder Primarschulpräsident

8 Die GLP teilt die Auffassung des Stadtrates und der SpezKo betreffend die Wahl der Primarschulpräsidentin oder des Primarschulpräsidenten. Im Milizsystem muss jede Stadträtin und jeder Stadtrat in der Lage sein, jedes Ressort zu übernehmen, zumal die operative Führung von der verwaltungstechnischen Anwendung unabhängig ist. In diesem Sinne teilt die GLP die Auffassung der SpezKo zu Art. 8, Art. 28 Ziff. 1 lit. b und Art. 33 E-GO.

4. Finanzordnung (Zuständigkeit und Betragsgrenzen)

9 Die GLP teilt die Auffassung der SpezKo, die an den bisherigen Betragsgrenzen im Artikel 12, im Artikel 21 und im Artikel 31 E-GO festhalten will. Die entsprechenden Erläuterungen des Stadtrates hält die GLP für nicht einschlägig, zumal gerade das zu Art. 12 E-GO aufgeführte Beispiel CHF 7'737'000 für den Neubau des Flüchtlings- und Asylzentrums zeigt, dass durch eine Erhöhung der Betragsgrenze wichtige Geschäfte von erheblicher finanzieller Tragweite nicht mehr der obligatorischen Volksabstimmung unterlägen. Die Betragsgrenze für die Erheblichkeit der finanziellen Bedeutung hängt nach Auffassung der GLP denn auch nur bedingt von der Bevölkerungsentwicklung ab. Die bisherigen Betragsgrenzen haben sich bewährt und der Stadtrat vermag keine überzeugenden Argumente für eine höhere Limite vorzulegen. Ein Problem, welches eine Anpassung erfordern würde, existiert jedenfalls nicht.

5. Möglichkeit der Einführung eines Kinder und/oder Jugendparlaments

10 Das Milizsystem erfordert zahlreiche engagierte Persönlichkeiten in zahlreichen Gremien auf der lokalen, kantonalen und nationalen Ebene. Die GLP ist sich bewusst, dass die Jugend von heute die ehrenamtlichen Politiker und Behördenmitglieder von Morgen stellen müssen, soweit das heutige Milizsystem aufrecht erhalten werden soll. Dennoch unternimmt die Stadt Bülach wenig, um die Jugend politisch zu aktivieren und für das Milizsystem zu begeistern.

11 Eine solche politische Begeisterung beziehungsweise eine effektive und effiziente politische Bildung können Jugendliche in Kinder und/oder Jugendparlamenten erhalten. Damit liesse sich mit einem sehr geringen finanziellen Aufwand einen erheblichen Beitrag zum Erhalt des Milizsystems und zur demokratischen Grundlage unserer Gesellschaft leisten. Dass dies funktioniert, zeigen die schweizweit immer zahlreicheren Jugendparlamente, die sich unter anderem im Dachverband Schweizerischer Jugendparlamente organisieren.

12 Der GLP ist bewusst, dass die Einführung eines Kinder- und/oder Jugendparlaments ein erhebliches Engagement von Jugendlichen bedarf und nicht lediglich von oben verordnet werden kann. Doch zeigen die Erfahrungen in anderen Kantonen und Städten, dass die Verankerung eines Jugendparlaments im öffentlichen Recht der Gemeinden den Jugendlichen zeigt, dass ihre Meinungen und Interessen effektiv zur Kenntnis genommen werden, was ihr Engagement verstärkt.

13 Die GLP weist nach dem Gesagten den Stadtrat auf die gesetzliche Möglichkeit nach § 37 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich hin, nach welchem die Gemeindeordnung ein

Kinder- und/oder Jugendparlament vorsehen kann. Infolgedessen schlägt die GLP die Aufnahme des folgenden Artikels 21^{bis} E-GO vor.

Artikel 21bis E-GO

Der Gemeinderat kann ein Kinder- und/oder Jugendparlament einführen und ihm in einer Verordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

- a. Recht auf Anhörung durch den Gemeinderat*
- b. Recht, dem Stadtrat Anfragen oder dem Gemeinderat Postulate einzureichen.*